

BVGer D-4969/2022 vom 21. Dezember 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4969_2022

FR: TAF D-4969/2022 du 21 décembre 2022

IT: TAF D-4969/2022 del 21 dicembre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 AsylG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1, 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 2.3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens nach Art. 21 und 22 Dublin-III-VO (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist dabei von der Situation in demjenigen Zeitpunkt auszugehen, in dem der Asylsuchende erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23-25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

E. 3.3

Im Fall einer unbegleiteten minderjährigen Person ohne familiäre Anknüpfungspunkte zu einem anderen Mitgliedstaat ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO stets derjenige Mitgliedstaat zuständig, in welchem die betreffende Person ihren (aktuellen) Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Als minderjährig gilt ein Drittstaatsangehöriger unter 18 Jahren (Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO; Art. 1a Bst. d der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV1, SR 142.311]). Unbegleitete Minderjährige sind mithin vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen (vgl. Christian Filzwieser / Andrea Sprung, Dublin-III-Verordnung, Das europäische Asylzuständigkeitssystem, 2014, K15 f. zu Art. 8 Dublin-III-VO, m.w.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, die Schweiz sei gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO für die Prüfung seines Asylgesuchs zuständig, weil er minderjährig sei.

E. 4.2

Eine geltend gemachte Minderjährigkeit ist von der asylsuchenden Person zu beweisen, soweit ihr ein Beweis möglich ist und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen. Dabei ist insbesondere an für echt befundene Identitätspapiere oder an eigene Angaben zu denken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.3.3; Urteil des BVGer E-891/2017 vom 8. August 2018 E. 4.2.3 m.w.H.). Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (vgl. BVGE 2009/54 E. 4.1). Das Resultat eines Altersgutachtens stellt nur ein Element bei der Beurteilung der Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit dar (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.1 ff.).

E. 4.3

Das SEM erachtete die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Minderjährigkeit in der angefochtenen Verfügung als nicht glaubhaft. Es führte dazu an, der Beschwerdeführer habe sein Alter nicht mit Identitätsdokumenten belegt. Dem rechtsmedizinischen Gutachten vom (...) Juni 2022 würde sich angesichts fehlender Schlüsselbein- respektive

Skelettanalyse und mangels Angabe eines Mindestalters der Weisheitszähne keine relevante Aussage darüber entnehmen lassen, ob beim Beschwerdeführer eine Voll- oder Minderjährigkeit wahrscheinlicher sei. Er habe zwar einige korrekte Angaben gemacht, aber insgesamt vermöge er die Minderjährigkeit mit seinen Aussagen nicht glaubhaft darzulegen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb er in Kroatien und C._____ ein anderes Geburtsdatum ([...]) als in der Schweiz angegeben habe. Als Indiz für seine Minderjährigkeit vermöge die Altersangabe in diesen beiden Ländern nicht zu dienen, zumal er hierzulande betont habe, im Jahr (...) geboren zu sein. Der Umstand, dass er die kroatischen und (...) Behörden über seine Identität und Familienverhältnisse zu täuschen versucht habe, beschlage seine persönliche Glaubwürdigkeit, auch wenn ihm zugutegehalten werden könne, dass er dies bei der EB UMA offengelegt habe. Weitere Aussagen seien vage geblieben. So habe er beispielsweise die Geburtsdaten seiner Mutter und Schwester nicht exakt nennen können. Er sei deshalb als volljährig zu betrachten.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer entgegnete in Bezug auf sein Alter in der Rechtsmitteleingabe vom 31. Oktober 2022 im Wesentlichen, er habe in seiner Stellungnahme vom 26. Juli 2022 dargelegt, dass seine Mutter, die sich in S._____ befinde, dabei sei, mit den in Afghanistan verbliebenen Verwandten Kontakt aufzunehmen, damit diese seine Tazkira suchen und ihm gegebenenfalls ein Foto hiervon zukommen lassen könnten. Dass es ihm bis anhin nicht möglich gewesen sei, die Tazkira einzureichen, könne ihm vor dem Hintergrund seiner Flucht und der aktuellen Lage in Afghanistan nicht vorgehalten werden. Laut dem rechtsmedizinischen Gutachten vom (...) Juni 2022 hätten seine Schlüsselbeine nicht für die Altersdiagnostik herangezogen werden können. Bei seinen Weisheitszähnen sei ein Mineralisationsstadium (...) festgestellt worden. Für die Zähne habe kein Mindestalter angegeben werden können. Nachdem aber bekannt sei, dass bei dem weiterentwickelten Mineralisationsstadium (...) das Mindestalter erst bei 17 Jahren liegen würde, liege sein Mindestalter auf jeden Fall unter 17 Jahren. Auch das anhand der Handknochenanalyse festgestellte Mindestalter von (...) Jahren würde für seine Minderjährigkeit sprechen. Das Jahr (...) sei daher als wahrscheinlichstes Geburtsjahr zu erachten und praxisgemäss der (...) dieses Jahres als sein Geburtsdatum anzunehmen. Es treffe zwar zu, dass er bei der EB UMA zwei unterschiedliche Altersangaben gemacht habe, indem er einerseits den (...) ([...]) als Geburtsdatum genannt und andererseits gesagt habe, bei der Machtübernahme der Taliban im August 2021 bereits (...) Jahre alt gewesen zu sein. Aber seine biografischen Angaben, wonach er im Alter von 7 Jahren ein Jahr lang den Kindergarten und anschliessend sieben Jahre die Schule besucht habe, und kurz nach der im August 2021 erfolgten Machtübernahme der Taliban mit (...) Jahren aus Afghanistan ausgereist sei, seien rechnerisch schlüssig und würden ebenfalls für das Geburtsjahr (...) sprechen. Allein der Umstand, dass die Altersangabe von aktuell (...) Jahren nicht mit dem auch genannten Geburtsdatum vom (...) ([...]) übereingehe, sollte nicht gegen die Unglaubhaftigkeit seiner Minderjährigkeit sprechen, zumal fehlendes Wissen betreffend das eigene Alter im afghanischen Länderkontext nicht unüblich sei. Auch in Kroatien und C._____ sei er mit dem Geburtsjahr (...) registriert worden. Zudem deute die Mitteilung der kroatischen Behörden im Rahmen der Zustimmung zu seiner Wiederaufnahme vom 10. August 2022, wonach Kroatien ihn in das laufende Asylverfahren seiner "Mutter" Q._____ miteinbezogen habe, darauf hin, dass die kroatischen Behörden weiterhin von seiner Minderjährigkeit ausgehen würden. Überdies vermittele sein Verhalten, sich auf der Flucht ab der J._____ einer Familie angeschlossen und als deren Familienmitglied

ausgegeben zu haben, das Bild eines hilfeschuchenden Jugendlichen. Seine Rechtvertreterin schätze sein Aussageverhalten als jugendlich und naiv ein. Insgesamt betrachtet würden somit mehrere Indizien für seine Minderjährigkeit und das Geburtsjahr (...) sprechen. Eventualiter beantrage er die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks weiterer Abklärungen zu seinem Alter (beispielsweise Einholung einer sozialpädagogischen Einschätzung).

E. 4.5

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass der vorinstanzlichen Einschätzung, wonach die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Minderjährigkeit nicht glaubhaft und er als volljährig zu erachten sei, nicht gefolgt werden kann.

E. 4.5.1

Der Beschwerdeführer hat keine rechtsgenügenden Identitätsdokumente zu den Akten gereicht. Durch die mit der Beschwerdeergänzung vom 25. November 2022 lediglich in Form einer Fotografie vorgelegte Tazkira ist die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit nicht belegt. Eine afghanische Tazkira gilt nicht als fälschungssicher und ihr kommt deshalb gemäss geltender Rechtsprechung nur ein verminderter Beweiswert zu, da selbst bei Vorliegen des Originals die Möglichkeit besteht, dass die darin enthaltenen zeitlichen Angaben über das Geburtsdatum nicht dem wirklichen Alter entsprechen (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2, 2013/30 E. 4.2.2). Allein der Umstand der Nichteinreichung von rechtsgenügenden Identitätspapieren vermag aber nicht per se zur Schlussfolgerung zu führen, die Minderjährigkeit sei unglaubhaft (vgl. hierzu EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.1 m.w.H.).

E. 4.5.2

Liegen keine schlüssigen Identitätsdokumente vor, fallen mit Blick auf die Altersfeststellung als Beweismittel sodann wissenschaftliche Abklärungsergebnisse in Betracht (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.1). Bei medizinischen Altersabklärungen sind gemäss dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2018 VI/3 von den in der Schweiz angewandten Methoden nur die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung - nicht jedoch die Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung - zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet, und anhand der medizinischen Altersabklärung lässt sich keine Aussage zur Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person machen, wenn das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter 18 Jahren liegt (vgl. ebenda E. 4.2.1 f.). Vorliegend ergibt sich aus dem am (...) Juni 2022 erstellten rechtsmedizinischen Gutachten, dass beim Beschwerdeführer aufgrund einer anatomischen Gegebenheit keine Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse durchgeführt werden konnte. Des Weiteren konnte bei den Weisheitszähnen des Beschwerdeführers, die (erst) das Mineralisationsstadium (...) aufweisen würden, kein Mindestalter angegeben werden. Das in der Gesamtschau festgehaltene Mindestalter des Beschwerdeführers von (...) Jahren gründet auf der Handknochenaltersanalyse. Das SEM hat in seiner Verfügung vom 21. Oktober 2022 denn auch selbst festgestellt, dass das Gutachten vom (...) Juni 2022 keine relevanten Aussagen zur Minder- beziehungsweise Volljährigkeit des Beschwerdeführers enthält. Es erübrigt sich damit vorliegend, auf die in der Rechtsmitteleingabe im Zusammenhang mit dem

besagten Gutachten gemachten Ausführungen und die dazu eingereichten Beweismittel näher einzugehen. Gestützt auf das Gutachten lässt sich nicht auf die Volljährigkeit des Beschwerdeführers schliessen. Das Altersgutachten vermag mithin kein Indiz für die Volljährigkeit darzustellen.

E. 4.5.3

Anderweitige Anhaltspunkte, die aufgrund ihrer Beweiskraft geeignet wären, gegen die geltend gemachte Minderjährigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung zu sprechen, sind den Akten nicht zu entnehmen. Zwar ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass sich der Beschwerdeführer in Bezug auf die Angaben zu seinem Alter bei der EB UMA eine Ungereimtheit vorwerfen lassen muss, nachdem das genannte Geburtsjahr (...) respektive (...) nicht in Einklang mit dem Alter von (...) Jahren im Zeitpunkt der Machtübernahme der Taliban im August 2021 steht, sondern um etwa ein Jahr divergiert. Demgegenüber weisen die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Lebenslauf aber keine wesentlichen Widersprüche auf und erscheinen grundsätzlich plausibel. Er vermag den Kindergarten- und Schulbesuch nachvollziehbar darzulegen und den Anlass für den Schulabbruch (Machtübernahme der Taliban) zeitlich korrekt einzuordnen. Auch wenn die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Alter bei der EB UMA somit nicht völlig schlüssig sind, kann aus diesen aus Sicht des Gerichts nicht auf die Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Minderjährigkeit geschlossen werden. Zum effektiven Geburtsdatum liegen zwar unterschiedliche Angaben vor ([...] [Personalienblatt 1, kroatische Verfahrenskarte, Registrierung in Kroatien und C._____]; [...] [Personalienblatt 2]; [...] [{...} {EB UMA}]). Vorliegend steht aber nicht die Frage des effektiven Geburtsdatums des Beschwerdeführers im Zentrum, sondern die Frage, ob dessen Minderjährigkeit als glaubhaft zu erachten ist. Unter Berücksichtigung, dass im vorliegenden Länderkontext fehlendes (exaktes) Wissen betreffend das eigene Alter grundsätzlich nicht unüblich ist, erscheinen die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Alter insgesamt doch relativ stimmig ([...] bis [...]-jährig im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung). Auch in Kroatien und C._____ wurde der Beschwerdeführer als minderjährig registriert und die kroatischen Behörden stellten ihm nach mehrwöchigem dortigen Aufenthalt am (...) 2022 einen Ausweis mit dem Geburtsjahr (...) aus. Dass der Beschwerdeführer sich für die Weiterreise aus der J._____ einer anderen Familie angeschlossen habe, erscheint im Übrigen nicht abwegig. Inwiefern der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Geburtsdaten seiner Mutter und seiner ein Jahr jüngeren Schwester nicht exakt genannt habe, ein Indiz sein soll, dass gegen seine Minderjährigkeit respektive für seine Volljährigkeit sprechen würde, erschliesst sich dem Gericht nicht.

E. 4.5.4

In einer Gesamtschau gelangt das Bundesverwaltungsgericht demnach zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung in einem für die Glaubhaftmachung genügenden Mass darzulegen vermag. Die Vorinstanz ist damit zu Unrecht von der Volljährigkeit im betreffenden Zeitpunkt ausgegangen. Der Beschwerdeführer kann sich folglich auf die spezifischen Schutzbestimmungen der Dublin-III-VO für unbegleitete Minderjährige (Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO) berufen.

E. 4.6

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Schweiz aufgrund der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO zur Durchführung eines

nationalen Asylverfahrens zuständig ist.

E. 4.7

Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass das SEM die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die Asylgesuche in Kroatien und C._____ nicht zusammen mit seiner tatsächlichen Familie beziehungsweise Mutter eingereicht, nicht in Zweifel gezogen hat. Insofern stellt sich die Frage des Anknüpfungspunktes eines Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-VO nicht mehr.

E. 5

Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Nichteintretensentscheid vom 21. Oktober 2022 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, ein nationales Asylverfahren durchzuführen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.